

Verfahren selbst sei nicht durchschaubar, die Handlungschancen zwischen Institutionsvertretern und Betroffenen seien radikal ungleich verteilt. Institutionen sind miteinander vernetzt und durchdringen den Alltag. So werden immer größere Bereiche des Alltags Gegenstand rechtlicher Regelungen. Vorhandene Spielräume schwinden; wo früher zwischen Partnern ausgehandelt wurde, entstehen feste Rechtsansprüche. Das Pro und Contra dieser Tendenz wird unter dem Stichwort ›Verrechtlichung‹ diskutiert. Im Zuge dieser Entwicklung werden Gerichte zu ›Super-Institutionen‹, die andere Institutionen (Familie, Schule, Politik, Verwaltung etc.) kontrollieren, selbst aber demokratischer Kontrolle entzogen scheinen. In der Diskussion um Alternativen scheinen informelle, institutionell gerade ungebundene Umgangsformen mit Konflikten attraktiv.

- Schulkommunikation:
Die etablierten Formen der Übermittlung tradierten Wissens erweisen sich zunehmend als ungeeignet, den veränderten gesellschaftlichen Handlungs- und Arbeitsanforderungen zu genügen; andere Unterrichtsformen und Schultypen, veränderte Rollendefinitionen, das Auflösen bürokratischer Strukturen werden vielfach als Ausweg betrachtet.
- Beratung und Therapie:
Die Verfahren zur Bearbeitung sozialer und psychischer Probleme werden in den Institutionen der psychischen Versorgung selbst gegenwärtig massiv in Frage gestellt. Überlastete oder unwissende Berater, eine zu starke Gesprächssteuerung, ein Klient, der sein Problem nicht ausreichend deutlich machen kann oder dessen Entscheidungsspielraum eingeschränkt ist (Zwangsberatung) lassen am Sinn der Beratung zweifeln. Als Alternative werden Modelle »natürlicher Stützsyste-me«, d.h. alltagsweltlich organisierte Hilfeleistungen (Nachbarschaft) beschworen.

Diese krisenhaften Erscheinungen sind zu umfassend, die Alternativen zu radikal, als daß sich die Probleme aus linguistischer Sicht noch mit den Konzepten der Vergangenheit erfassen ließen. Die geläufige Kritik an übertriebenem Gebrauch von Fach- oder Fremdwörtern, komplizierten Formulierungen, schwer verständlichen Texten (Formulare, Geschäftsbedingungen, Gesetzbücher etc.) oder unzugänglichen Gesprächspartnern (›Dafür sind wir nicht zuständig‹, ›Da könnte ja jeder kommen‹, ›Wo steht das?‹) greift zu kurz. Was die Institutionen selbst für ihren Hausgebrauch an Alltagsrezepten für mehr ›Bürger-nähe‹, ›Akzeptanz‹ oder gar ›Compliance‹ ausgeben, ist wie die Bewältigungsregeln der Betroffenen Ausdruck undurchschautes Wissens über die institutionelle Praxis.

Zu diesen krisenhaften Entwicklungen haben jeweils eine Vielzahl von Umständen beigetragen, und nicht alle sind sprachlich bedingt. Sprachliche Probleme können sich mit anderen vermischen, Kommunikation kann Austragungsort tiefer liegender Konflikte sein. Dennoch spielt die kommunikative Dimension eine entscheidende Rolle, weil sich in ihr viele Probleme zuspitzen und deutlich zu Tage treten.

2. Kommunikation in Institutionen als linguistische Forschungsrichtung

In dem Maße, in dem Institutionen ihre Zwecke nur über sprachliches Handeln (Diskurse, Texte) erreichen können, handelt es sich um ›sprachgebundene Institutionen‹. So ist die schulische Wissensvermittlung an mündliche Formen wie Lehrervortrag, Frage, Diskussion etc. sowie an den Umgang mit Texten gebunden; anders als etwa in der betrieblichen Ausbildung haben praktische Tätigkeiten – zu erwerben über Vormachen, Abschaufen, Nachmachen etc. – in unserer Schule nur einen geringen Stellenwert. ›Für den Lehrer bedeutet Sprechen beruflich fast alles‹ formulieren Ehlich/Rehbein für die Institution

LUDGER HOFFMANN / WERNER NOTHDURFT

Kommunikation und Kommunikationsprobleme in Institutionen

In diesem Beitrag stellen wir eine linguistische Forschungsrichtung vor, die kommunikatives Handeln in Institutionen untersucht.

Diese Forschungsrichtung hat mittlerweile eine Fülle von Einzelergebnissen erbracht, über die Überblicksartikel informieren (vgl. Ehlich/Rehbein 1980, Redder 1983, Becker-Mrotzek i. V., Reitemeier 1985).

Ziel dieses Beitrags ist es, die zentralen Fragestellungen dieses Ansatzes zu skizzieren, sie an einigen Beispielen zu erläutern, und deutlich zu machen, wie dieses Programm zu Einsichten über kommunikatives Handeln und darüber hinaus zur gesellschaftlichen Selbstverständigung beizutragen vermag.

1. Die gegenwärtige Krise institutioneller Kommunikation

Institutionen und institutionelle Formen kommunikativen Handelns dienen gesellschaftlichen Zwecken. Das Gericht beispielsweise dient (zusammen mit Polizei und Strafvollzug) sozialer Kontrolle und Konfliktbeseitigung, die Schule tradiert gesellschaftliches Wissen und verteilt Laufbahnberechtigungen.

Wesentliche Faktoren für die Ausformung kommunikativen Handelns in Institutionen sind der Grad der Professionalisierung bei der Bearbeitung der gesellschaftlichen Zwecke und die Ausdifferenzierung des institutionellen Apparats.

Die Erwartung, die an institutionelle Formen kommunikativen Handelns geknüpft wird, ist die der effektiven Bearbeitung gesellschaftlicher Probleme und ihrer Auswirkungen, der Entlastung von Individuen mit Handlungsproblemen, der Erweiterung individueller Handlungschancen und der Legitimation von Entscheidungen und Beurteilungen.

Viele institutionelle Formen kommunikativen Handelns sind in der gegenwärtigen Phase gesellschaftlicher Entwicklung ganz offenkundig in eine Krise geraten:

- Medizinische Kommunikation:
Die Kommunikation zwischen Arzt und Patient ist ein »Dauerbrenner« kritischer Betrachtung – und zwar von beiden Seiten: Patienten beschwerten sich über Unverständnis, Überheblichkeit und die professionelle Kälte im Umgang mit ihren Leiden, Ärzte beklagten die mangelnde Befolgung ihrer Anordnungen durch ihre Patienten. Die Auswege ›Selbstmedikation‹, alternative Medizin und Rückzug auf das ›Laiesensystem‹ zeigen die Schwierigkeit, den Kommunikationsproblemen auszuweichen.
- Rechtliche Verfahren:
Institutionalisierten Verfahren der Bewältigung sozialer Konflikte, wie dem Gerichtsverfahren, wird vorgehalten, es werde über die Köpfe der Beteiligten hinweg gehandelt, der Streitgegenstand habe mit den Interessen und Problemen der Streitenden kaum noch etwas zu tun, das

›Schule‹ (1986: 1) und Wolff spricht davon, daß Sozialarbeiter ihre Arbeit »gesprächsweise« erledigen (1986: 55).

Nicht alle sprachlichen Handlungsmuster des Alltags sind in Institutionen zu finden, sie müssen deren Zweck entsprechen oder speziell angepaßt sein. Fragen etwa sind für Schule, Beratung oder Gericht funktional, nicht aber für den Gottesdienst. Und sie können besondere Ausprägungen erhalten, die sich vom eigentlichen Zweck – der Beseitigung eines sprachlich markierten Wissensdefizits beim Fragenden – entfernen:

- vor Gericht dienen ›Bestätigungsfragen‹ der institutionellen Kontrolle von Sachverhalten, die der Richter (meist aufgrund der Akten) schon zu wissen glaubt und die er nunmehr überprüft und ins institutionelle Wissen überführt;
- die schulische ›Prüfungsfrage‹ leistet eine Kontrolle des Wissens beim Gefragten und setzt einschlägiges Wissen beim Fragenden voraus;
- die ›Lehrfrage‹ setzt einschlägiges Wissen nicht voraus, sondern treibt mentale Suchprozesse bei den Schülern voran, die zu spezifischen Einsichten oder Lösungen führen sollen (vgl. Ehlich 1981).

Viele sprachliche Handlungsmuster sind *institutionsspezifisch*, d.h. eigens für die Zwecke in der Institution ausgebildet: Anklagen und Verurteilen für das Gericht, Beten und Predigen für die Kirche etc. Zu Kommunikationsproblemen allerdings führen eher solche Formen des Handelns, die geläufig scheinen, institutionell aber einen spezifischen Sinn erhalten oder taktisch verwendet werden können (s.u. 3.2.). Für alle Handlungsmuster gilt, daß man sie erst verstanden hat, wenn man die Praxis verstanden hat, die sie konstituieren.

In dem Maße, in dem die institutionellen Voraussetzungen, Bedingungen und Folgen kommunikativer Prozesse in Institutionen selbst wieder sprachlicher Natur sind, wächst die Bedeutung einer Forschungsrichtung, die gerade diese sprachlichen Prozesse und ihre institutionelle Vermittlung zum Gegenstand macht.

Linguistische Institutionsanalyse sucht Einsicht in die Strukturen der Wirklichkeit institutioneller Kommunikation zu gewinnen, die Bedingungen, Formen und Folgen des kommunikativen Handelns in Institutionen zu verdeutlichen und die Kommunikationsprobleme der Teilnehmer besser zu verstehen.

Das Erkenntnisinteresse zielt nicht auf eine Art Sozialtechnologie, sondern auf Selbstverständigung über die Bedingungen und Strukturen alltäglichen Handelns in gesellschaftlichen Institutionen. Dieses Programm erfordert eine analytische Herangehensweise, die Sprechen als Form des Handelns begreift, das bestimmt ist durch gesellschaftliche Zwecke.

Im Einzelnen geht es u.a. darum:

- Handlungszusammenhänge, die sich unter institutionellen Bedingungen herausbilden, zu rekonstruieren;
- die kommunikativen Verfahren, mit denen sich die Institutionen ihre Gegenstände schaffen und sie bearbeiten, zu beschreiben;
- die Handlungsabläufe, in denen sich die Bearbeitung der institutionellen Zwecke vollzieht, nachzuzeichnen und in ihren Strukturen zu bestimmen;
- die kommunikativen Auswirkungen solcher Bearbeitungen in den Interaktionsprozessen zu verfolgen;

- Formen des Wissens über Institutionen und seine sprachliche Manifestation zu rekonstruieren;
- die sprachlichen Transformationsprozesse zwischen mündlich vollzogener Kommunikation und der schriftlichen Fixierung ihrer Ergebnisse in Protokollen, Urteilen, Befunden, Gutachten, Akten zu analysieren.

Entsprechende Analysen zeigen z.B. auf, wie Sprecher mit sprachlichen Mitteln die Handlungszusammenhänge, in denen sie sich bewegen, verdeutlichen, wie sie übergreifende Strategien oder lokale Taktiken verfolgen. Sie beschäftigen sich mit den Mitteln für scheinbar selbstverständliche Dinge wie den Sprecherwechsel, die Einführung und Fortführung von Themen oder den Abschluß eines Gesprächs. So ergibt sich das Bild einer komplexen sprachlichen Wirklichkeit, in dem gezeigt wird, wie Ausdrücke mit mehreren Funktionen zugleich zum Gelingen der Verständigung beitragen können und die Kommunikation stets anfällig bleibt für Störungen, Tauschungen, offene oder verdeckte Mißverständnisse.

Die Analysen sind empirisch ausgerichtet. Sie basieren insbesondere auf Ton- und Videoaufnahmen real ablaufender kommunikativer Ereignisse, die für die detaillierte Analyse transkribiert werden müssen. Hinzu kommen Akten, Dokumente und ethnographische Beobachtungen.

Mittlerweile sind eine ganze Reihe von Institutionen im Rahmen dieser Forschungsrichtung untersucht worden; wir nennen in Auswahl:

- Kommunikationsformen in Unterricht und Ausbildung (Baurmann et al. 1981, Brüner 1987, Ehlich 1981, Ehlich/Rehbein 1986, Goeppert 1977, Redder 1984);
- Arzt-Patient-Gespräche (Löning/Sager 1986, Lörcher 1984, Spranz-Fogasy 1988);
- Krankenhaus-Visiten (Bliesener 1981, Köhler/Raspe 1982);
- Kommunikationsformen in Dienstleistungseinrichtungen (Ehlich/Rehbein 1972);
- Kommunikation vor Gericht und in außergerichtlichen Einrichtungen (Hoffmann 1983, 1989, Nothdurft 1986, Röhl 1987, Spranz-Fogasy 1986);
- Gespräche im Sozialamt (Seltng 1987, Wenzel 1984);
- Beratungsgespräche (Nothdurft 1984);
- therapeutische Kommunikation (Flader/Wodak-Leodolter 1979, Flader et al. 1982);
- Kommunikationsformen im politisch-öffentlichen Bereich (Dieckmann 1981, Holly et al. 1986, Suchtarowski 1985).

In diesen Arbeiten finden sich auch genauere Angaben zum methodischen Vorgehen. Für allgemeine Ausführungen zum diskurs- bzw. gesprächsanalytischen Vorgehen vgl. Ehlich 1984, Kallmeyer/Schütze 1976, Rehbein 1977.

3. Illustrationen

Im folgenden wählen wir zur Veranschaulichung Forschungsschwerpunkte, die in der Institutionenanalyse eine besondere Rolle spielen:

- 3.1 Normanwendung und Sachverhaltsrekonstruktion
- 3.2 Handeln in der Institution
- 3.3 Paradoxe Handlungsorientierungen
- 3.4 Doppelbödigkeit im institutionellen Handeln

3.1 Normanwendung und Sachverhaltsrekonstruktion

Recht ist in unserer Gesellschaft sprachlich konstituiert. Sprachlich ist das Normensystem, weitgehend sprachlich (sieht man ab von Beweismitteln wie Augenschein, Spuren etc.) sind die Verfahrensweisen der Rechtsfindung, das Urteil schließlich muß argumentativ plausibel sein. Ereignisse der Wirklichkeit sind als solche rechtlich uninteressant. Das Geschehene muß so beschrieben werden können, daß es einem durch eine Rechtsnorm bestimmten Ereignistyp entspricht. Wenn also ein bestimmtes Ereignis nicht nur mit

(1) Anna hat Kaffee gekocht.

zu beschreiben ist, sondern auch mit

(2) Anna hat einen Kaffee gekocht, an dem ihr Onkel gestorben ist.

so kann die Sache rechtlich relevant werden; dann müssen aber noch einige Merkmale hinzukommen, etwa

(3) Anna hat den Kaffee mit Fliegenpilzextrakt versetzt.

Nach heutigem Recht wird – der Kaffeekenner mag es bedauern – nicht einmal auf einfache Körperverletzung erkannt werden, wenn stattdessen richtig ist:

(4) Der Kaffee war so schlecht, daß Annas Onkel vor Schreck gestorben ist.

Vielleicht kommt es auch im folgenden Fall nicht zu einer Verurteilung:

(5) Annas Onkel war Alkoholiker, und Anna glaubte, daß Fliegenpilzextrakt nach Alkoholgenuß unschädlich sei. Anna behauptet, nicht gewußt zu haben, daß ihr Onkel am fraglichen Tag ausnahmsweise nüchtern war. Sie habe ihn nur etwas aufheitern wollen.

Wenn es – wie meist – um mentale Zuschreibungen geht, ist das Gericht ohne unmittelbare Beweismöglichkeiten. Im Fall (5) scheint es schwer zu sein, Annas Version zu widerlegen, weil es keinen direkten Zugang zu Annas damaligem Wissen oder ihren Absichten gibt. Gleichwohl wird sich das Gericht damit nicht einfach zufrieden geben. Es ist allerdings ausgeschlossen, die ›reine, unverstellte Wahrheit‹ zu ergründen; das Gericht bleibt angewiesen auf sprachliche Darstellungsleistungen von Teilnehmern oder Beobachtern des fraglichen Geschehens, auf Geschichten also. Hinter konfigrierenden Darstellungen verschwindet die Wirklichkeit. Der Modus verschiebt sich von der Wahrheit zur Plausibilität: Wie könnte es denn gewesen sein?

Was die Teilnehmer – nicht unabhängig von ihren Zielen, Interessen und Darstellungs-fähigkeiten – an Geschichten liefern, muß Plausibilitätskontrollen passieren. Grundlegend ist die *Normalisierung*: Die dargestellten Ereignisse werden mit dem konfrontiert, was Rechtsanwender über den normalen Ablauf von Ereignissen dieser Art weiß, oder was unter den gegebenen Bedingungen zu erwarten ist. Geht man davon aus, daß sich Menschen selten so verhalten, wird die Darstellung unplausibel. Man kann einwenden, im Leben geschehe eben gelegentlich auch das Unwahrscheinliche, werde manchmal extrem riskant, natv oder kopftlos gehandelt, und gerade rechtsrelevante Ereignisse seien oft ungc-

wöhnlich. Es gibt keinen unabhängigen Maßstab, der sagt, was möglich ist oder allein von Phantasielosigkeit ausgeschlossen. Schwerer wiegt: wir leben im Alltag mit solchen Normalisierungen und gehen – bis zum sichtbaren Erweis des Gegenteils – davon aus, daß die Welt so bleibt, wie wir sie sehen.

Die am Alltagswissen orientierte Normalisierung bildet die Basis für die *Kohärenzerwartung*: Was dargestellt wird, soll sich zu einer Einheit fügen und widerspruchsfrei sein. Dabei wird ein im Vergleich zum sonstigen Alltag rigider Maßstab angelegt; dort sieht man durchaus über Widersprüchlichkeiten etwa im Randbereich einer Erzählung hinweg, solange der Kommunikationszweck nicht tangiert ist.

Wenn im Fall (5) Anna aussagt, daß sie Biologie und Pharmazie studiert hat, wird man in der behaupteten Unwissenheit einen Widerspruch dazu sehen. Der Hinweis, daß auch Biologen oder Pharmazeuten Wissensdefizite haben können, würde Anna wohl wenig helfen.

In dem Einbruchs-Fall, aus dem das folgende Beispiel stammt, spielt Ortskenntnis eine Rolle:

(R = Richter; A = Angeklagter; / = Abbruch)

R: Wie sind Sie reingekommen?

A: Ich hatte Herrn Werner gebeten, mir das Rad meiner Frau wieder rauszugeben. Das hatte ich dort untergestellt, und zwar im (Pause) Vorflur oder Flur/ oder Seitenflur. Ich kenn mich dort überhaupt gar nicht aus.

R: Sie waren aber doch an dem Tach noch in der Gaststätte Werner gewesen, ne? Am Pfingstmontach?

A: Ja, richtig.

R: Hm, Hm, Ja.

A: Aber vormittags.

(Hoffmann 1983: 116f.)

Die Aussage des Angeklagten scheint inkohärent, d. h. es ist zweifelhaft, ob zugleich wahr sein kann:

(6) A hat das Rad im Flur von Herrn W. abgestellt.

(7) A war an demselben Tag in der Gaststätte W.

und der für den Angeklagten unter dem Aspekt ›geplanter Einbruch/Ausbaldowern des Tatorts‹ relevante Punkt:

(8) A hatte keine Ortskenntnis.

Der Richter lenkt auf die frühere Aussage, Punkt (7), zurück und erwartet etwas, was die Sache für ihn wieder kohärent macht, z. B.:

(9) Ich habe Herrn Werner das Rad gegeben, der wollte es in den Vorflur oder Seitenflur stellen. Ich war selbst nicht dort, und die Gaststätte betritt man von der anderen Seite. Ich kenne mich in diesem Teil des Hauses nicht aus.

Der Angeklagte aber bemerkt den Klärungsbedarf nicht einmal, so deutlich die ›rationalisierenden‹ Hms des Richters auch scheinen; später wird es zu spät sein, auch wenn es sich nur aus der Alltagsperspektive um eine ›Inkohärenz‹ handelt.

Einen weiteren Plausibilitätsmaßstab bildet die Beurteilung der darstellenden Person;

wir sprechen von *Personalisierung*. Interesselosen Zeugen, Polizeibeamten oder unabhängigen Gutachtern etwa glaubt man eher als Freunden oder Verwandten eines Betroffenen. Wenn im Fall (5) Annas Tante und der Hausarzt des Onkels bestätigen, daß der Onkel Alkoholiker war, würde wohl jedes Gericht ihnen glauben. Auch wenn ein spezifisches Interesse nicht erkennbar ist: die Aussage könnte dennoch falsch sein. So auch im folgenden Beispiel, hinter dem ein Gemeinplatz des Alltags steht:

(R = Richter; Z = Zeuge (Herr Werner); / = Abbruch)

R: Herr Werner, Sie sind ja Gastwirt.

Z: Ja.

R: Sie könn sicherlich beurteilen, ob n Gast dicke oder halbdicke oder / Wie wars mit Herrn Singer zu der Zeit, hat man dem was angemerkt oder überhaupt?

Z: Nein, er war also angetrunken, würde ich sagen.

(Hoffmann 1983: 305)

Der entsprechenden Aussage des Zeugen wird besonderes Gewicht verliehen durch den nicht weiter hinterfragbaren, auf eine Personengruppe bezogenen Gemeinplatz

(10) Gastwirte können den Alkoholpegel ihrer Gäste korrekt einschätzen.

Während der Rechtsanwender mit der Rekonstruktion des fraglichen Sachverhalts beschäftigt ist, hat er stets den von der Rechtsnorm vorgegebenen Ereignistyp im Blick.

In ähnlicher Weise prüft und sichtet ein Arzt die ihm mitgeteilten Symptome und Befindlichkeiten daraufhin, ob sie plausibel erscheinen und sich kohärent auf ein Krankheitsschema beziehen lassen; er wird auch Person, Sensibilität und Sprachmächtigkeit des Patienten einbeziehen. Zusätzlich kann er eigene Wahrnehmungen (den ›ärztlichen Blick‹), die Krankengeschichte und apparative Befunde heranziehen. Der Diagnose gehen somit zielgerichtete, gesteuerte Gespräche, die (dies sei ohne Wertung festgestellt) auch den Patienten zum Gegenstand machen müssen, voraus und vielfältige Interpretationsprozesse, zu denen auch Plausibilitätskontrollen gehören; sie erstrecken sich auf das Gespräch mit dem Patienten wie auf Texte und Daten.

Eine umstandslos-mechanische Zuordnung zwischen Ereignis und institutionellem Entscheidungsschema – Wunschtraum nicht nur einiger Juristen, Verwaltungspraktiker und EDV-Anwender – ist nicht möglich. Denn auch eine Norm muß interpretiert werden: zunächst in ihrer wörtlichen Bedeutung, oft auch hinsichtlich des vom Gesetzgeber Gemeinten oder Mitgemeinten. Dabei kommen dann wieder die Probleme der Alltagsprache – z.B. ihre notorische Vagheit – ins Spiel. Normen, die zu präzise gefaßt sind, treffen nur auf wenige Fälle zu. Sind sie zu weit gefaßt, wird der Interpretationsspielraum groß und führt zu ›Rechtsunsicherheit‹. Normen müssen sich also zwischen diesen Extremen bewegen und sind daher prinzipiell interpretationsbedürftig. Schon diese grobe Skizze aus der Perspektive des Gerichts hat gezeigt, wie vielfältig die Interpretationsanforderungen sind. Dem Urteil geht eine Vielzahl sprachlicher Verfahren – von der Normauslegung bis zur Rekonstruktion des Sachverhalts aus den Aussagen – voraus, deren jedes fehleranfällig ist und schon deshalb genauere Untersuchung lohnt.

3.2 Handeln in der Institution

Die von einer Gerichtsentscheidung Betroffenen müssen mit den Folgen leben. Meist wissen sie nicht im Detail, wie Urteile zustandekommen, worauf es ankommt bei der Aussage. Sie haben nur ein Alltagswissen über die Funktionsweise von Rechtsinstitutionen und die Normanwendung und versuchen, mit ihren oft begrenzten sprachlichen Fähigkeiten günstig davonzukommen. Privilegiert sind sie allenfalls hinsichtlich des Zugangs zum fraglichen Geschehen.

Eigentlich müßte sich also ihre Version – gut geplant – behaupten können. Das Gericht ist auf minimale Kooperation angewiesen; ohne die Darstellungen von Laien ergibt sich nicht einmal ein Rechtsfall. Solche Kooperation schließt Interessengegensätze nicht aus. Das Gericht sucht eine plausible Sachverhaltsversion, die eine Entscheidung begründen kann; die beteiligten Laien haben andere Ziele: sich oder andere zu entlasten, jemanden belasten, ein mildes Urteil zu erhalten etc. Wenn gegenläufige Strategien aufeinanderprallen, so sind Auswirkungen auch dort zu erwarten, wo es um elementare Verständigung über Sachverhalte geht. Meist führt mangelndes Wissen über rechtliche Regelungen und Rechtsverfahren bei den Laien zu Problemen. In jedem Fall wird die Kommunikation störungsanfällig und allseits oft als belastend erlebt, auch wo die elementare Kooperation fortbesteht oder ein Rechtsbeistand hilfreich agiert.

Im folgenden Beispiel aus einer Strafverhandlung geht es darum, daß der Angeklagte von seinem Recht Gebrauch machen möchte, Fragen an einen Zeugen zu stellen (genaue Analyse in Hoffmann 1983: 370).

(R = Richter; A = Angeklagter (Herr Singer); Z = Zeuge (Herr Wenz); / = Abbruch)

R: Sie hatten jetzt ne Frage, Herr Singer?

A: Einmal zu der Flasche Wacholder, Herr Rolf hat vorhin bestätigt, daß die Flasche unangebrochen/

R: Ja, haben sie ne Frage an Herrn äh Wenz?

A: Herr Wenz hat jetzt behauptet, wir haben von der Flasche getrunken.

Z: Ja, es fehlt / ich hab gesagt, es fehlte son Stückchen.

R: War die vorher äh voll und äh zu?

Z: Muß ich annehmen.

R: Ham sie noch ne Frage?

A: Ja, und zwar folgende: das Rad konnt ich nicht mitnehmen/

R: Ja, sie machen jetzt/ Sie/ sie reden immer äh/ ne Frage bitte an den Zeugen! Welche Frage soll er beantworten?

A: Herr Wenz kann wahrscheinlich/

R: ›Wahrscheinlich‹ stellt auch keine Frage, Frage is mit Fragezeichen dahinter!

A: War das Rad/ Luft ab, ja oder nein?

Z: Hö das kann ich nich sagen.

Die ›Frage‹ ist das leistungsfähigste Verfahren, Sachverhalte zu klären; alle, die eine Sprache können, können fragen. Vor Gericht kontrolliert der Vorsitzende das Rederecht: er befragt selbst oder gibt das Fragerecht an den Staatsanwalt oder Verteidiger. Daß Angeklagte das Fragerecht bekommen, ist in der Praxis eher die Ausnahme und erfordert besondere Initiative. Im Beispiel fällt auf:

– der Angeklagte redet eher über Herrn Wenz als mit ihm; seine Ansätze können als

Einstieg in eine argumentative Auseinandersetzung mit dem Richter verstanden werden;

- der Richter kontrolliert zunehmend stark die Äußerungen des Angeklagten und orientiert sich an einem sehr engen Fragebegriff, der einige Frageformen (z. B. einen Aussagesatz wie *Ich möchte Sie fragen, ob...*) ausblendet; damit engt er den Angeklagten so ein, daß er schließlich realisiert, was er für die Minimalform einer prototypischen Frage hält. Die Interpretation, hier seien eben ein Angeklagter mit Formulierungsschwierigkeiten und ein restriktiver Richter aufeinander getroffen, greift zu kurz.

Für den Vorsitzenden wäre ein kurzer, thematischer Informationsaustausch im Frage-Antwort-Format akzeptabel. Nicht tolerierbar ist für ihn, wenn das Fragerrecht so wahrgenommen wird, wie er selbst, der Verteidiger oder der Staatsanwalt es wahrnehmen. Sie stellen – dies läßt sich gesprächsanalytisch im Detail zeigen – nicht bloß isolierte Fragen, sondern entwickeln im Anschluß an die Darstellung von Zeugen oder Angeklagten einen argumentativen Zusammenhang. Sie verfolgen Strategien, um die Plausibilität des Vorbrachten zu erschüttern oder zu erhärten. Dabei werden die fraglichen Sachverhalte schrittweise *rechtsförmig* gemacht, so daß eine Rechtsanwendung begründet möglich ist. Der Übergang zur und die rechtliche Bewertung selbst bleiben in den Händen der Institutionsvertreter, und sei der Angeklagte auch selbst Jurist. Der Vorsitzende läßt Fragen zu, nicht aber eine Vernehmung des Zeugen durch den Angeklagten oder eine von ihm gesteuerte Argumentation. Hier gibt es Grenzen, unabhängig davon, was ein einzelner Richter zugestehen mag oder ob er ein ausreichendes Verständnis der Frageform besitzt.

Der Angeklagte ist weitestgehend darauf beschränkt, auf Fragen oder Problematisierungen, auf Aufforderungen zur Darstellung oder Stellungnahme zu reagieren. Wie sich die Dinge rechtlich entwickeln, kann er aufgrund fehlenden Wissens meist nicht verfolgen; andererseits muß er vielfach sehen, daß seine Strategie (Leugnen; Ausweichen; Entschuldigungsgründe anführen etc.) im Lauf der Vernehmung durchkreuzt wird, seine Darstellung unplausibel wird. Im alltäglichen Small-Talk würde er rechtzeitig eingreifen, Gegenstrategien einsetzen. Vor Gericht ist er relativ hilflos. Ihm fehlt nicht nur rechtliches Wissen, ihm fehlen auch die Handlungsmöglichkeiten, ein weiteres Fragerrecht etwa, Konfrontationsformen wie »Bestreiten« oder »Anzweifeln« etc. Im Beispiel sieht der Angeklagte eine Möglichkeit, initiativ zu werden und in eine Auseinandersetzung um die fraglichen Sachverhalte einzusteigen. Dazu will er den Zeugen einsetzen; sein argumentativer Gegner aber ist der Vorsitzende. Mit diesem Plan muß er an den institutionellen Gegebenheiten scheitern, die er nicht hinreichend überblickt. So verspielt er sogar die minimalen Chancen, die ihm der Vorsitzende einräumt und kommt nur zu zwei Fragen, die für den weiteren Prozeßverlauf keine Rolle spielen. Hinter diesen Fragen steht aber ein breiter zu entwickelnder Zusammenhang, eine zur Anklage alternative Geschichte, die nicht durchdringt.

Es ist im übrigen durchaus möglich, aus einer reaktiven Position heraus unverlangte Sachverhalte einzubringen oder argumentative Effekte zu erzielen. Dies setzt aber einmiges Geschick voraus, das viele Angeklagte und Zeugen nicht aufbringen.

Die Analyse des Beispiels, die wir an diesem Punkt abbrechen, noch ehe wir die sprachlichen Details behandelt haben, macht schon deutlich, wie verwickelt und tief-

schichtig Kommunikationsprobleme sind. Demgegenüber sind Standardfälle – wie etwa, daß jemand eine Formulierung nicht kennt – trivial und lassen sich meist rasch reparieren.

Das Beispiel steht für eine kommunikative Praxis, die durch starke Steuerung und asymmetrische Beteiligung (Laien versus Institutionsvertreter) zur Klärung von Sachverhalten und damit zu einem Urteil zu gelangen sucht. Erst wenn man sie in ihrer Zweckbestimmtheit verstanden hat und ihre Formen kennt, kann man sich gezielt ihren Problemen nähern oder gar Bewältigungsstrategien angeben.

Dies gilt, unter anderer Zweckbestimmung, für eine Vielzahl von Institutionen. Ein Beispiel ist die medizinische Visite, in der Patienten auf die rein reaktive Rolle festgelegt werden, diagnoserelevante Fragen zu beantworten, und oft vergeblich versuchen, selbst initiativ zu werden, um ein Problem zu klären oder von Erfahrungen zu erzählen (vgl. Bliessner 1982).

3.3 Paradoxe Handlungsorientierungen

Interaktionsteilnehmer verfolgen in ihrem Handeln spezifische Ziele und stellen alltagsweltliche Orientierungen in Rechnung. Für Institutionsvertreter in ihrer professionellen Eingebundenheit gilt, daß sie sich in ihrem Handeln an institutionellen Vorgaben orientieren müssen. Solche Orientierungen sind nicht immer miteinander kompatibel und kommunikativ problemlos zu bewältigen.

Die folgenden Gesprächsausschnitte stammen aus einer sogenannten »Güteverhandlung vor dem Schiedsmann«, das ist eine vorgerichtliche Einrichtung zur gütlichen Beilegung zivil- und strafrechtlicher Bagatellfälle (leichte Körperverletzung, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, etc.). Im vorliegenden Fall ist Frau Düster der Körperverletzung an Frau May beschuldigt. Frau Düster rechtfertigt sich damit, daß Frau May ihr ihren Mann auszuspannen versuche, ihn gesundheitlich ruiniere, sie laufend belästige und den guten Ruf ihres Geschäfts (eine Metzgerei) schädige.

(B = Frau Düster; C = Schiedsmann; die Redebeiträge sind in sog. »Partiturschreibweise« dargestellt, bei der jedem Sprecher eine Zeile reserviert ist und gleichzeitig erfolgende Redebeiträge untereinander angeordnet werden; „ = Betonung; : = Dehnung; / = Verschleifung; / = Abbruch; * = Pause; (...) = unverständlich). Der Passage vorausgegangen ist die Aufforderung des Schiedsmanns an Frau Düster, ihre Sicht der Sache darzustellen. Sie schließt ihre Darstellung mit einer Gegenforderung ab:

B: ist wenn sie wenn sie" den rückzieher nich machen

C: ja (.....)

B: dann werd ich sie verklaren dat sie et jeschäf halb

C: (...)

B: rückgängig machen sie sie ham = t jeschäf kaputtjemacht

C: ja frau düster

B: durch ihr geschwätz

C: frau düster dat tut hier jetz hier im moment nichts

B: ja = ja

C: zur sache sondern die de die de sachverhalt is ja

C: hier praktisch nun daß sie sang = mal die wohnung betreten

B: hab ich auch *

C: ham- * un damit hausfriedensbruch

B: grund für jehabt sie ruft ja tächlich sie ruft ja

- C: betriebs- ja ja
 B: immer wieder an außerdem kann ich ihn
 C: ja dat näh aber aber
 B: zeugen bringen die ganzen anjestellten wissen
 C: aber
 B: wie fertisch wenn er bei ihnen war
 C: frau
 B: war der fertisch fix und fertisch der = s in schweiß
 C: frau dü/ frau
 B: jebadet
 C: düster ja frau düster dat hat hier jetzt damit jar
 C: nichts zu tun sondern sie" sind jetzt sa = ma in die ja
 B: bin ich jawohl
 C: wohnung von der frau may eingedungen
 C: un und haben sie zerschlagen
 (nach Röhl 1987: 731 ff.)

Deutlich erkennbar sind im zitierten Gesprächsausschnitt die vielen Anläufe des Schiedsmanns, die Verhandlung auf ein Delikt hin zu konzentrieren.

Diese Anstrengungen des Schiedsmanns erscheinen nur vordergründig als Ausdruck ungeschickter Gesprächsführungskompetenz. Sie reflektieren vielmehr ein dem Interaktionstyp wesentliches Orientierungsparadox: Der Schiedsmann soll laut Auftrag der übergeordneten Rechtsinstanzen den Streitfall nach Gesichtspunkten des »gesunden Menschenverstands« behandeln und insofern als alltagsweltlich geprägten Konflikt. Andererseits hat aber jeder Konflikt, der den Schiedsmann erreicht, stets schon einen juristischen Zuschnitt erhalten, aufgrund dessen er überhaupt zur Verhandlung zugelassen wird. Für den kommunikativen Auftrag des Schiedsmanns, zwischen den Streitparteien eine Einigung zustandezubringen, ergibt sich so ein Paradox:

Greift der Schiedsmann die institutionellen Ressourcen bei der Fallbearbeitung auf und bringt sie ins Gespräch ein, läuft er Gefahr, den alltagsweltlichen Charakter der »Aussprache« zu zerstören, gegen seinen Auftrag zu handeln, die Erwartungshaltung der Streitparteien, bei ihm würde Recht gesprochen und entschieden, zu verstärken und somit die Bereitschaft der Streitparteien zu einer gütlichen Einigung zu verringern. Gestaltet er andererseits die Verhandlung als alltagsweltliches Gespräch, trennt er die Verhandlung von dem Bedingungs-zusammenhang ab, aufgrund dessen sie überhaupt nur zustande gekommen war – als Verfahren nach justitiablen Kriterien, nach einer Begutachtung der Anschuldigung in juristischer Perspektive. Außerdem gibt er alle Ressourcen und Machtmittel auf, mit denen er die Teilnehmer zur Einigung veranlassen kann. Was auch immer der Schiedsmann tut, er produziert mit seinem Handeln Kommunikationsverhältnisse, die der Erreichung des ihm übertragenen Auftrags der gütlichen Einigung entgegenstehen (ausführlicher in Nothdurft 1988).

Die Ursache für dieses Paradox liegt in einem Spezifikum des Schlichtungs-Verfahrens »Güteverhandlung«: ihrer Einbettung in ein juristisch-administratives Netzwerk, aus dem der Konflikt immer schon justitiablen Züge erhält und das die Rahmenbedingungen für die Konflikt-Bearbeitung setzt (Bestimmung von Zuständigkeit, Kompetenzen und Handlungsmöglichkeiten des Schiedsmanns). Schlichtung in der Güteverhandlung erfolgt spezifisch nicht in einem alltagsweltlichen Kontext, sondern stets »im Schatten des Rechts«.

Paradoxe Handlungsorientierungen sind für Institutionen nicht außergewöhnlich: so gehört zur Programmatik der Schule die Vermittlung praxisrelevanten Wissens, ihre Vermittlungsformen sind aber gerade praxisthematisch (genauer dazu: Ehlich/Rehbein 1986: 171; Brüner 1987).

Von ihrem programmatischen Anspruch her ist die Institution »Gericht« auf die *materielle Wahrheit* orientiert; darauf können sich alle Verfahrensbeteiligten berufen, Zeugen werden ausdrücklich und mit Strafdrohung auf die Wahrheit ihrer Aussage verpflichtet. Diese Wahrheit ist aber nicht (mehr) zu fassen. Gleichwohl ist für das Urteil wie für eine erfolgreiche Verteidigung eine *plausible* Version einer hypothetischen Wirklichkeit erforderlich, die sich auf einen gesetzlich vorgegebenen Ereignistyp beziehen läßt; einige der dazu eingesetzten sprachlichen Verfahrenswesen haben wir oben kennengelernt. Damit aber geraten die Verfahrensbeteiligten in das für diese Institution grundlegende *Wahrheitsparadox*: sich an der Wahrheit orientieren und unabhängig davon brauchbare Plausibilitäten konstruieren zu müssen.

3.4 Doppelbödigkeit im institutionellen Handeln

Die Abwicklung institutioneller Kommunikation vollzieht sich auf der Grundlage kulturell tradierten und sozial verbreiteten Wissens über Formen kommunikativen Handelns. Dieses »Betriebswissen« schließt Wissen über die Ausgangskonstellation, die wichtigsten Teilhandlungen und ihre Abfolge ein.

In Institutionen sind oft Überlagerungen solcher Muster feststellbar, durch die die Interaktionsprozesse eine Art »Doppelbödigkeit« erfahren und die Kommunikation in ihren Anforderungen überfrachtet wird.

Das folgende Beispiel ist der Beginn einer Unterrichtsnachbesprechung zwischen Seminarleiter (S) und Referendarin (R):

S: Frau K. vielleicht legen wir günstigerweise fest, über welche Gesichtspunkte wir uns unterhalten wollen. Vielleicht können sie dazu eh die Dinge nennen, die für Sie in der Stunde von Bedeutsamkeit gewesen sind.

R: ehm ja einmal war das die Einstiegsphase und dann eh die Schlußphase, also die fand ich also beide also irgendwie nicht so sonderlich gelungen und problematisch.

S: Wollen Sie sagen, was da in beiden Phasen für die Schwierigkeiten bereitet hat?

R: Ja also ich wußte nicht, wie ich richtig reagieren sollte, als ich merkte, daß die Schüler irgendwie den Text eh nicht so richtig eh oder nach meiner Auffassung richtig darauf reagierten, wie ich das erwartet hatte. Da hab ich dann irgendwie Schwierigkeiten gehabt, das jetzt ehm irgendwie dann doch wieder in die richtige Richtung zu bringen.
 (Boettcher/Bremerich-Vos 1986: 276)

An dem Gesprächsausschnitt sind vor allem zwei Beobachtungen auffällig:

- die Referendarin antwortet auf die Frage nach »Bedeutsamkeiten in der Unterrichtsstunde« mit der Darstellung von Problemen, die sie in und mit der Unterrichtsgestaltung gehabt hat;
- ihre Problemdarstellung erscheint diffus und ist durchsetzt mit Unbestimmtheitsmarkieren; das ändert sich auch nach einer Aufforderung zur Konkretisierung durch den Seminarleiter nicht.

Man könnte diese Problemdarstellung als Resultat von Ausdrucksschwierigkeiten der Referendarin interpretieren. Bezieht man die Problemstellung jedoch auf den institutionellen Kontext, – insbesondere die Rollenanforderungen an die Beteiligten –, ergibt sich ein anderes Bild: Der Seminarleiter erfüllt in der Lehrerausbildung die Funktion, die Referendare/innen bei der Bewältigung von Unterrichtsproblemen zu beraten. Zugleich

hat er aber auch die Aufgabe, die Referendare/innen in ihrer pädagogischen Leistung zu beurteilen. Eine Grundlage seiner Beurteilung ist gerade die Unterrichtsnachbesprechung. Diese Rollendoppelung verleiht dieser Interaktionsform eine zweifache Struktur: zum einen unterliegt ihr das Handlungsmuster ›Beraten‹ mit den typischen Komponenten wie ›Problempäsentation‹, ›Problemdefinition‹, ›Lösungsentwicklung‹, etc., und zum anderen unterliegt ihr das Muster einer ›Beurteilung‹ oder ›Überprüfung‹.

Angesichts dieser Doppelbödigkeit verhalten sich die Referendare/innen in ihrer Problemendarstellung strategisch:

»Das Problem darf – in der vermuteten Perspektive des Beraters – weder zu trivial geraten; dies könnte ja als Versuch verstanden werden, sich von der Rolle des Beratungsbedürftigen zu distanzieren und damit auch die Beraterrolle attackieren. Es darf aber auch nicht als so relevant angesehen werden können, daß es als hinreichender Grund für eine schlechte Bewertung gesehen werden muß.«
(Boettcher/Bremerich-Vos 1986: 248)

Dieser strategische Charakter ist auch der tiefere Grund für die beobachtete Manifestationsweise ›des Problems‹: Auf die Aufforderung des Seminarleiters zur Themenwahl wird gleichsam ritualisiert mit der Darstellung eines Problems reagiert; dieses wird aber so unspezifisch dargestellt, daß unmittelbare Rückschlüsse des Seminarleiters auf die pädagogische Kompetenz vermieden werden sollen und möglichst viel an Problemkontur der gemeinsamen interaktiven Ausarbeitung vorbehalten bleibt.

Ob gerade diese Strategie »zieht«, ist zweifelhaft: Vom Seminarleiter könnte die Diffusität selbst als Anhaltspunkt für ungenügendes Problembewußtsein oder mangelhafte kognitive Durchdringung des Problems gedeutet werden: die Doppelbödigkeit läßt Schlupflöcher kaum zu.

4. Konsequenzen

Mehr als andere Bereiche linguistischen Arbeitens wird die linguistische Institutionsanalyse mit Fragen nach dem praktischen Nutzen und nach Anwendung konfrontiert.

Die wichtigste Antwort von Theoretikern lautet: »Nichts ist praktischer als eine gute Theorie«. Tatsächlich können Theorie und Analyse der vorgestellten Art Folgen haben: die Handelnden verstehen besser, was sie tun und warum sie es so tun; sie können reflektierter handeln und stehen den Folgen nicht mehr blind gegenüber. Wir hatten oben das Erkenntnisinteresse der skizzierten Forschungsrichtung als Selbstverständigung bestimmt, d. h. hier: als Einsicht in die Bedingungen des eigenen kommunikativen Handelns und fundierte Reflexion kommunikativer Erfahrungen. Solches Wissen und solche Erkenntnisse vermag den dichten Zusammenhang alltagsweltlicher Selbstverständlichkeiten des Handelns aufzulösen und auf einer Stufe höherer Bewußtheit neu zu organisieren. Für den Einzelnen kann damit schon viel gewonnen sein, wenn er sich besser – den institutionellen Bedingungen angepaßter – aus der Affäre zieht und erreicht, was möglich ist. Dies gilt nicht nur für Angeklagte und Patienten, es gilt auch für Schiedsmänner, Richter und Lehrer, die ihre Praxis oft als belastend und widersprüchlich erleben. Die Ergebnisse linguistischer Institutionsanalyse verhelfen allen Beteiligten zu einem realistischeren Ver-

ständnis der kommunikativen Bedingungen ihres eigenen Handelns. Die Beteiligten sind eher in der Lage, mit diesen Bedingungen souveräner umzugehen und sich nicht zum Spielball ihrer Widersprüchlichkeit machen zu lassen. Die Ergebnisse können darüber hinaus zu mehr Distanz und Realismus dem eigenen Handeln gegenüber beitragen und damit von überzogenen Ansprüchen entlasten. Die Ergebnisse können aber auch Perspektiven auf die Überwindung institutioneller Probleme und Widersprüche eröffnen. Dafür allerdings kann die Wissenschaft, – so wenig sie das »A B C des Angeklagten, Patienten etc.« liefern kann – keine allfertige Rezeptur anbieten. Denn der Eingriff in die Kommunikationsverhältnisse schafft neue Verhältnisse, die in ihrer Komplexität so schwer zu überblicken sind wie die alten, die ganz andere Probleme erzeugen können und ihrerseits der Analyse bedürfen. Der Eingriff muß also theoretisch gesteuert, zugleich aber an eine fortlaufende Analyse rückgekoppelt sein, um zu verhindern, daß alles schlechter wird als zuvor. Die Theorie muß sich praktisch bewähren, die Praxis theoretisch-analytisch begleiten. Möglich wird dies nur in langfristiger Kooperation mit Praktikern und Betroffenen, die selbst der Institutionalisation bedarf (was ihre Schwierigkeit bezeichnet). Zu initiieren ist eine »Forschung in der Praxis«, von der alle Seiten profitieren. Sie sollte mit einer Ausbildung für die kommunikative Praxis der Institutionen verbunden sein.

Realistisch erscheint das Berufsbild eines »kommunikationsanalytischen Supervisors«, der kraft linguistischer Ausbildung und Kompetenz die institutionsspezifischen Kommunikationsprobleme untersucht, den Handelnden aufweist, sie mit den Betroffenen reflektiert und mit ihnen zusammen Lösungsperspektiven zu entwickeln versucht.

Keine Frage: institutionelles Handeln bestimmt unsere Gesellschaft. Die Frage ist nur, wie lange diese Gesellschaft es sich leisten will, daß sich die Kommunikationsverhältnisse in den Institutionen unbegriffen reproduzieren und gegen die Handelnden verselbständi-

Literatur

- Baumann, J./Cherubim, D./Rehbock, H. (eds.) (1981): Neben-Kommunikation. Beobachtungen und Analysen zum nichtoffiziellen Schülerverhalten innerhalb und außerhalb des Unterrichts. Braunschweig: Westermann.
- Becker-Mrotzek, M. (i. V.): Arbeiten zur Kommunikation und Sprache in Institutionen. Erscheint in: Deutsche Sprache.
- Bliesener, Th. (1982): Die Visite – ein verhandelter Dialog. Tübingen: Narr.
- Boettcher, W./Bremerich-Vos (1986): Pädagogische Beratung: Zur Unterrichtsnachbesprechung in der 2. Phase der Lehrerbildung. In: Kaltmeyer, W. (Hrsg.): Kommunikationstypologie. Düsseldorf: Brüner, 245–279.
- Brüner, G. (1987): Kommunikation in institutionellen Lehr-Lern-Prozessen. Diskursanalytische Untersuchungen zu Instruktionen in der betrieblichen Ausbildung. Tübingen: Narr.
- Dieckmann, W. (1981): Politische Sprache. Politische Kommunikation. Heidelberg: Winter.
- Ehlich, K. (1981): Schulischer Diskurs als Dialog? In: Schröder, P./Steger, H. (eds.): Dialogforschung. Düsseldorf: Schwann, 334–369.
- Ehlich, K. (1984): Sprechhandlungsanalyse. In: Haft, K./Kordes, H. (eds.): Enzyklopädie der Erziehungswissenschaft Bd. 2. Stuttgart: Klett, 526–538.
- Ehlich, K./Rehbein, J. (1972): Zur Konstitution pragmatischer Einheiten in einer Institution: Das Speiserestaurant. In: Wunderlich, D. (ed.): Linguistische Pragmatik, Frankfurt: Athenäum, 209–254.

- Ehlich, K./Rehbein, J. (1980): Sprache in Institutionen. In: *Althaus, H. P./H. Henne/H. E. Wiegand* (eds.): Lexikon der Germanistischen Linguistik. Bd. II. Tübingen: Niemeyer, 338–346.
- Ehlich, K./Rehbein, J. (1986): Muster und Institution. Untersuchungen zur schulischen Kommunikation. Tübingen: Narr.
- Flader, D./Wodak-Leodolter, R. (eds.) (1979): Therapeutische Kommunikation. Königstein: Scriptor.
- Flader, D./Grodzicki, W. D./Schröter, K. (eds.) (1982): Psychoanalyse als Gespräch. Frankfurt: Suhrkamp.
- Goepfert, H. C. (ed.) (1977): Sprachverhalten im Unterricht. München: Fink.
- Hoffmann, L. (1983): Kommunikation vor Gericht. Tübingen: Narr.
- Hoffmann, L. (ed.) (1989): Rechtsdiskurse. Tübingen: Narr.
- Holly, W. et al. (1986): Politische Fernsehdiskussionen. Zur medien-spezifischen Inszenierung von Propaganda als Diskussion. Tübingen: Niemeyer.
- Kallmeyer, W./Schütze, F. (1976): Konversationsanalyse. In: *Studium Linguistik* 1, 1–28.
- Köhle, K./Raspe, H. H. (eds.) (1982): Das Gespräch während der ärztlichen Visite. München: Urban & Schwarzenberg.
- Löwing, P./Sager, F. C. (1986): Kommunikationsanalysen ärztlicher Gespräche. Ein Hamburger workshop. Hamburg: Buske.
- Lörcher, H. (1984): Gesprächsanalytische Untersuchungen zur Arzt-Patient-Kommunikation. Tübingen: Niemeyer.
- Nothdurft, W. (1984): »... äh folgendes Problem äh...«. Die interaktive Ausarbeitung »des Problems« in Beratungsgesprächen. Tübingen: Narr.
- Nothdurft, W. (1986): Zündstoff. Das Management explosiver Sachverhalte in Schlichtungs-Gesprächen. In: *Worsbrock, F. J./H. Koopmann* (Hrsg.): Formen und Formgeschichte des Streitens. Der Literaturstreit. Bd. 2 der Akten des VII. Internationalen Germanisten-Kongresses. Göttingen 1985. Tübingen, 12–23.
- Nothdurft, W. (1989): Interaktive Paradoxa konsensueller Konfliktlösung: Der Fall des »Schiedsmanns«. In: *Hoffmann, L.* (Hrsg.): Rechtsdiskurse, Tübingen: Narr.
- Redder, A. (1983): Kommunikation in der Schule. Zum Forschungsstand seit Mitte der siebziger Jahre. In: *Redder, A.* (ed.): Kommunikation in Institutionen. Osnabrücker Beiträge zur Sprachtheorie 24.
- Redder, A. (1984): Modalverben im Unterrichtsdiskurs. Tübingen: Niemeyer.
- Rehbein, J. (1977): Komplexes Handeln. Stuttgart: Metzler.
- Reitemeier, U. (1985): Studien zur juristischen Kommunikation. Eine kommentierte Bibliographie. Tübingen: Narr.
- Rohlf, K. F. (ed.) (1987): Das Güterverfahren vor dem Schiedsmann. Soziologische und kommunikationswissenschaftliche Untersuchungen. Köln: Heymanns.
- Selling, M.: (1987): Verständigungsprobleme. Eine empirische Analyse am Beispiel der Bürger-Verwaltungs-Kommunikation. Tübingen: Niemeyer.
- Spranz-Fogasy, Th. (1986): »Widersprechen«: zu Form und Funktion eines Aktivitätstyps in Schlichtungsgesprächen. Eine geschichtsanalytische Untersuchung. Tübingen: Narr.
- Spranz-Fogasy, Th. (1988): Medikamente im Gespräch zwischen Arzt und Patient. Gesprächsanalysen für die Praxis. In: *Deutsche Sprache* 3/1988.
- Sucharowski, W. (ed.) (1985): Gesprächsforschung im Vergleich. Analysen zur Bonner Runde nach der Hessenwahl 1982. Tübingen: Niemeyer.
- Wenzel, A. (1984): Verstehen und Verständigung in Gesprächen am Sozialamt. Tübingen: Niemeyer.
- Wolff, S. (1986): Das Gespräch als Handlungsinstrument. Konversationsanalytische Aspekte sozialer Arbeit. In: *Kölner Zeitschrift f. Soziologie und Sozialpsychologie*. Jg. 38. 55–81.

Sprache, Literatur und kulturelle Rezeption und Produktion

RAIMUND KEMPER

Zur öffentlichen Bedeutung der Literaturhistorie*

»Der ärgste Frevler solcher Literaturhistoriker aber ist es, wenn sie, sei es in einem dumpfen Gefühle ihrer verhängnisvollen Einseitigkeit, sei es aus anderen, aber wahrhaftig nicht achtbareren Gründen, die Gegenstände ihrer Darstellung in ein politisch-soziales Licht rücken wollen und sie deshalb mit den politischen und sozialen Vorurteilen aufschminken, die ihnen selbst geläufig sind und die hohen Göttern: angenehm in den Ohren klingen. Dann entsteht ein wahrer Greuel der Verwüstung.«

Franz Mehring [1]

1

Öffentlichkeit entsteht dadurch, daß eine Gesellschaft ein Bewußtsein ihrer selbst entwickelt. Literatur, in all ihren Formen, so lange es sie gibt, war immer ein Medium, das zu dieser Bewußtseinsbildung genutzt werden konnte. Dies gilt auch für die Fälle, in denen ihre Produzenten mit ihrem »opus« nichts anderes im Sinn hatten als »Kunst«. Auch der Gebrauchswert der sogenannten »reinen« Dichtung unterliegt dem geschichtlichen Wandel und zeigt durch die Epochen die verschiedensten Facetten. Spitzenerzeugnisse der Literatur mögen zwar ästhetische Normen prägen, die im günstigsten Fall einige Epochen überdauern, aber dies rechtfertigt nicht, in Bezug auf sie von der Ewigkeit ihrer Geltung zu reden. Dergleichen ist, bestenfalls, Schwärmerei, jedenfalls aber Ideologie. Sofern das Publikum nämlich ihr Gedächtnis bewahrt, geschieht dies jederzeit aus einem speziellen Interesse. Was nicht mehr in diesem Sinne auf Resonanz stößt, sinkt in den Orkus des Vergessens. Somit ist die Geschichte ein Faktor, der aus dem Leben der Literatur niemals wegzudenken ist – sofern dieser Ausdruck erlaubt ist, denn zumeist handelt es sich nur um ein »Nachleben« im Rahmen einer Wissenschaft, die, widerum aus speziellem Interesse, sich diese Reliktpflege angelegen sein läßt.

Geschichte als permanente Revolution aller Verhältnisse, auch der literarischen, die von ihr künden, spricht gleichsam, in ihrer speziellen Grammatik, nach dem Wort Rosa Luxemburgs die Sprache imitierend: »Ich bin, ich war, ich werde sein.« Dies bezeichnet die historische Dimension aller Erscheinungen des Lebens. In ihr sucht das Bewußtsein seine

* Vom Herausgeber bearbeitet. Die ungekürzte Fassung erscheint separat.